jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/1/31 1Ob741/78, 5Ob61/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1979

Norm

WEG 1975 §24 Abs1

Rechtssatz

Unzulässig ist das Beschränken der dem Wohnungseigentümer nach dem Gesetz zustehenden Nutzungsrechte oder Verfügungsrechte oder das Abdingen der ihm durch § 23 Abs 2 WEG eingeräumten Ansprüche, nicht aber das Stellen von sonstigen Bedingungen an die Einräumung von Wohnungseigentum.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 741/78
  Entscheidungstext OGH 31.01.1979 1 Ob 741/78
- 5 Ob 61/87
  Entscheidungstext OGH 30.06.1987 5 Ob 61/87
  Auch; Veröff: WoBl 1988,96 (Call) = MietSlg XXXIX/31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0083385

Dokumentnummer

JJR_19790131_OGH0002_0010OB00741_7800000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at